

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00035 vom 31. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00035 du 31 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00035 del 31 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, in der bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft gestandenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 3

3.1. Ausser Frage steht, dass es sich bei der Versicherten um eine ausschliesslich im Haushalt tätige Person handelt, und der Invaliditätsgrad mittels eines Betätigungsvergleichs zu ermitteln ist. Streitig ist jedoch die resultierende Einschränkung in der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung, die praxisgemäss mittels einer Haushaltsabklärung erhoben worden ist.

3.2. Die in Art. 69 Abs. 2 IVV vorgesehene Abklärung an Ort und Stelle - im Haushalt nach den Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit [KSIH], gültig ab 1. Januar 2004, Rz 3090 ff.) - stellt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung im Haushalt dar (AHI 1997 S. 291 Erw. 4a; ZAK 1986 S. 235 Erw. 2d; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen X. vom 28. April 2003, I 545/01, Erw. 3.1). Für den Beweiswert eines entsprechenden Berichtes ist analog auf die Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 352 Erw. 3a und b mit Hinweisen, 122 V 160 f. Erw. 1c) zurückzugreifen (BGE 128 V 93 Erw. 4; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. Juni 2002 in Sachen F., I 10/02, Erw. 4a). Danach gelten versicherungsinterne Entscheidungsgrundlagen, welche im Rahmen des nach Massgabe des Gesetzes durchzuführenden Administrativverfahrens angeordnet wurden, als beweistauglich, solange sie nicht durch konkrete Indizien erschüttert werden (BGE 125 V 352 ff. Erw. 3b, 122 V 161; RKUV 1993 Nr. U 167 S. 96 Erw. 5a, je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die von der IV-Stelle - als einem dem Gesetzesvollzug verpflichteten Verwaltungsorgan - veranlassten Haushaltsabklärungsberichte (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. Februar 2001 in Sachen H., I 511/00, Erw. 3b). Sofern der Abklärungsbericht im Sinne der vorstehend dargestellten Rechtsprechung (namentlich unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie fachliche Qualifikation der Abklärungsperson, ihre Vertrautheit mit den örtlichen und räumlichen Verhältnissen und Kenntnis der medizinischen Diagnosen sowie ärztlichen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit) eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der die Abklärung

tätigenden Person nur ein, wenn - etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt - klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Dies gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (vgl. BGE 128 V 93 f. Erw. 4; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. Juni 2002 in Sachen F., I 10/02, Erw. 4a und vom 29. November 2002 in Sachen B., I 572/01, Erw. 3.2.5).

3.3 Den ärztlichen Schätzungen der Arbeitsfähigkeit kommt kein genereller Vorrang gegenüber den Abklärungen der Invalidenversicherung im Haushalt zu. Massgebend ist hier die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, was unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall festzustellen ist (AHI 1997 S. 291 Erw. 4a, ZAK 1986 S. 235 Erw. 2d). Nach der Rechtsprechung bedarf es für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei unglaubwürdigen oder in Widerspruch zu den medizinischen Befunden stehenden Angaben der versicherten Person, des Beizugs eines Arztes oder einer Ärztin, der oder die sich zu den einzelnen Positionen des Betätigungsvergleiches unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu äussern hat (AHI 2001 S. 161 Erw. 3c; zuletzt etwa Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. April 2003 in Sachen X., I 545/01, Erw. 3.1; vom 28. Februar 2003 in Sachen S., I 685/02, Erw. 3.2; vom 10. Februar 2003 in Sachen J., I 505/02, Erw. 3.2; vom 10. Dezember 2002 in Sachen S., I 690/01, Erw. 6; vom 18. Oktober 2002 in Sachen T., I 737/01, Erw. 3.1; nicht veröffentlichte Urteile vom 27. November 1998 in Sachen K., I 406/98, und vom 17. Juli 1990 in Sachen W., I 151/90).

Ä

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Wie den durch die IV-Stelle eingeholten Arztberichten von Dr. C.____ und der Klinik B.____ vom 17. Juni und 23. September 2003 sowie dem Zeugnis von Dr. C.____ vom 15. Dezember 2004 zu entnehmen ist, leidet die Versicherte an persistierenden lumbalen, in die Beine und bis in die Fusssohlen ausstrahlenden Schmerzen sowie an einer Schwäche der linken Wadenmuskulatur, die sie im Alltag wesentlich einschränken (Urk. 3/4, 8/10 und 8/11). Aufgrund der für die ganze Familie belastenden Situation ist die Beschwerdeführerin zudem in psychologischer Behandlung (vgl. Abklärungsbericht, Urk. 8/22). Nach dem Arztbericht der Klinik B.____ besteht daher aus rheumatologischer Sicht für eine körperlich belastende Tätigkeit eine vollständige und für eine wechselbelastende, vorwiegend sitzende Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % (Urk. 8/10). Seitens des Hausarztes wird diese Beurteilung als theoretisch bezeichnet und der Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit von 66 2 / 3 % sowohl in einer Erwerbsarbeit als auch als Hausfrau attestiert. Dr. C.____ drückt sein Erstaunen darüber aus, dass der Versicherten, trotz der Einschätzung der Ärzte der Klinik B.____, die auf eine harte Arbeitsfähigkeit geschlossen hatten, nach einer Haushaltsabklärung lediglich ein Invaliditätsgrad von 42 % zugestanden werde (Urk. 3/4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch gemäss der Auffassung des zuständigen Psychiaters entspricht eine Viertelsrente nicht der tatsächlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten im Haushalt und in einer theoretisch möglichen sonstigen Erwerbstätigkeit ausser Haus. Es müsse bei der Beschwerdeführerin in

Betracht gezogen werden, dass sie aufgrund ihres Wunsches, mehr leisten zu können und keine Rente zu benötigen, ihre Leistungsfähigkeit besser darstelle, als es den Tatsachen entspreche (Urk. 3/5).

4.2. Gemäss dem Abklärungsbericht vom 27. Februar 2004 beträgt die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich insgesamt 42 % (Urk. 8/22). Zum Inhalt des Berichtes, welcher in Anwesenheit des Ehepaares M.____ erstellt worden ist und somit auf Aussagen beider Ehepartner beruht, konnte sich die Beschwerdeführerin anlässlich dessen Erstellung nicht äussern (betreffend Vorlage des Abklärungsberichts an Ort und Stelle zwecks Durchsicht und Bestätigung vgl. BGE 128 V 94 Erw. 4). Hingegen hat die Beschwerdeführerin eine Beurteilung der betreuenden Psychotherapeutin eingereicht, in der bei gleichen aufwandbezogenen Gewichtungen der einzelnen Haushaltsbereiche eine Einschränkung von insgesamt 81,25 % ermittelt wird. Die Psychotherapeutin hat dazu ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei durch die ständige Schmerzbelastung in ihrer Energie und ihrer Verträglichkeit gegenüber den Familienangehörigen stark reduziert, so dass sie genügend Ruhezeiten und eine nicht zu grosse Belastung durch die Haushaltsarbeit benötigen (Urk. 3/3).

5.

5.1. In Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den Hausarzt in seinem Zeugnis vom 15. Dezember 2004 (Urk. 3/4) ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc). Seine Beurteilung und die damit verbundene Kritik an der Haushaltsabklärung ist zudem weder schlüssig noch nachvollziehbar, so dass nicht darauf abgestellt werden kann. Bei einer ärztlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit in einer Erwerbsarbeit handelt es sich stets um eine theoretische Einschätzung, die zudem nur bedingt auf die Tätigkeit einer Hausfrau übertragen werden kann, da in einer Erwerbstätigkeit die Arbeit nicht selbst eingeteilt und in Etappen ausgeführt werden kann und insgesamt ein höherer Leistungsdruck besteht. Es ist daher nicht aussergewöhnlich, wenn für Personen bei Hausarbeit eine geringere Einschränkung der Leistungsfähigkeit resultiert, als bei reiner Erwerbsarbeit. Soweit ein Vergleich zwischen der durch die Ärzte der Klinik B.____ geschätzten Arbeitsunfähigkeit von 50 % in einer wechselbelastenden, überwiegend sitzenden Erwerbstätigkeit und der anlässlich der Haushaltsabklärung ermittelten Einschränkung in der Besorgung des Haushalts möglich ist, kann zudem keine erhebliche Diskrepanz festgestellt werden, welche die Schlüssigkeit des Abklärungsberichts in Frage stellt. Haushaltsarbeit ist eine körperlich wechselbelastende Tätigkeit, die sowohl mittelschwere als auch leichte Arbeiten umfasst. Während die schweren Hausarbeiten der Versicherten nicht mehr zumutbar sind, kann sie die leichteren Aufgaben gemäss ihren eigenen Angaben weiterhin erfüllen, zumal sie die Arbeit selbst einteilen sowie zum Teil sitzend und etappiert ausführen kann. Zudem ist es dem älteren Sohn und dem Ehemann aufgrund der gegenseitigen familiären und ehelichen Unterstützungspflicht zumutbar, die Versicherte in der Haushaltstätigkeit zu unterstützen. Denn es muss im Rahmen der Schadenminderungspflicht von einer Hausfrau erwartet werden, dass sie bis zu einem bestimmten, heute üblichen Grad die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nimmt. Aus dem Einwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, es bestehe eine ungleiche Behandlung, wenn in gewissen Fällen die Unterstützungspflicht der

Familienmitglieder berücksichtigt werde und in anderen nicht (vgl. Urk. 1 S. 5), kann die Versicherte nichts zu ihren Gunsten herleiten, da in einer Haushaltsabklärung stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind und es somit nur in zwei genau gleich gelagerten Fällen zu einer Ungleichbehandlung kommen könnte, was unwahrscheinlich ist und hier nicht zur Diskussion steht.

Wie dem Bericht des Psychiaters zu entnehmen ist, hat die Versicherte ihre körperlich bedingte Leistungseinbusse psychisch noch nicht verarbeiten können, so dass sie dazu neigt, ihr Leistungsvermögen zu überschätzen (Urk. 3/5). Die Versicherte kann sich demnach mit ihrer körperlich bedingten Leistungseinschränkung noch nicht abfinden, weshalb sie sich mehr zumutet, als sie bewältigen kann. Aus dieser Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit kann jedoch weder eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit noch eine Leistungseinbusse in der Tätigkeit als Hausfrau hergeleitet werden. Hinweise, die auf psychische Beschwerden mit Krankheitswert hindeuten, sind dem Zeugnis des Psychiaters nicht zu entnehmen und ergeben sich auch nicht allein aus der Tatsache, dass die Versicherte psychologisch betreut wird. Weitere Abklärungen in Bezug auf die psychische Verfassung der Versicherten oder im Rahmen eines polydisziplinären Gutachtens sind daher nicht notwendig.

5.2

5.2.1 Die Haushaltsabklärung ist in Anwesenheit beider Ehepartner durchgeführt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beurteilung auf den Angaben der Versicherten und ihres Ehemannes beruhen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Angaben der Versicherten über ihre Leistungsfähigkeit auf einer unrealistischen Selbsteinschätzung beruhen, da der Ehemann einbezogen worden ist.

5.2.2 Die Abklärungsperson der IV-Stelle hat im Teilbereich "Ernährung" eine Einschränkung von 40 % festgestellt, was bei einer Gewichtung von 30 % eine Behinderung von 12 % ergibt. Das Frühstück werde durch die Versicherte selbst zubereitet. Mittags koche die Haushaltshilfe oder die Versicherte, wobei sie sitzend rüste oder den Salat wasche. Wenn der Ehemann zu Hause sei, koche er oder helfe bei der Arbeit mit, was er bereits früher gemacht habe. Der Sohn helfe ebenfalls mit. Abends bereite die Beschwerdeführerin nur noch eine Kleinigkeit zu. Manchmal werde kalt gegessen oder wärden Resten aufgewärmt. Das Auf- und Abtischen sowie die alltägliche Reinigung erledige die Beschwerdeführerin in Etappen. Arbeiten mit schweren Gegenständen oder Tätigkeiten, bei denen sie sich bücken oder strecken müsse, könne sie jedoch nicht selbst erledigen (Urk. 8/22 Ziff. 6.2).

In der Stellungnahme der Psychotherapeutin wird dazu ausgeführt, dass die Haushaltshilfe meistens koche und die Versicherte nur mit Anstrengung Küchenarbeit erledigen könne. Der Ehemann koche zudem nur an seinen Freitagen. Es sei daher von einer Einschränkung von 80 % auszugehen (Urk. 3/3).

Dazu ist anzumerken, dass auch in der Haushaltsabklärung davon ausgegangen wird, dass die Haushaltshilfe mehrheitlich für das Kochen zuständig ist, ansonsten keine Einschränkung von 40 % resultieren würde. Zudem ist es der Versicherten zumutbar, bei Beschwerden die Arbeit in Etappen auszuführen und vermehrt Pausen einzulegen, was aber gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht zu einer erhöhten Einschränkung führt (vgl. ZAK 1984 S. 140). Durch die Verwendung von Fertig- und Halbfertigprodukten kann in diesem

eine Einschränkung von 95 % resultierte (Urk. 3/3).

Gemäss dem Abklärungsbericht wird die schwere Wäschearbeit durch die Haushaltshilfe erledigt, während die Versicherte nach ihren eigenen Angaben das Aussortieren, das Zusammenlegen und das Versorgen der Wäsche übernimmt, soweit sich die Wäsche auf Körperperle befindet. Wie bereits zuvor erwähnt, ist es der Versicherten zumutbar, diese Tätigkeiten in Etappen auszuführen, um dadurch die Belastung einzuschränken. Die ermittelte Einschränkung von 40 % ist daher nicht zu beanstanden, zumal die schwere Wäschearbeit, wie insbesondere der Transfer und das Aufhängen der Wäsche, nicht mehr als 40 % der gesamten Arbeit ausmachen dürfte und die leichteren Tätigkeiten wie das Sortieren, Bügeln, Zusammenlegen und Versorgen der Wäsche durch die Versicherte mehrheitlich selbst gemacht wird.

5.2.6 Im Teilbereich "Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen" wird im Bericht über die Haushaltsabklärung eine Einschränkung von 50 % festgehalten, was unter Berücksichtigung der Gewichtung dieses Teilbereichs einer Behinderung von 10 % entspricht. Gemäss dem Bericht kann die Versicherte mit dem Bewegungsdrang der kleinen Tochter nicht mithalten, die im Gegensatz zum älteren Sohn auch die gesundheitliche Situation der Mutter noch nicht verstehen könne. Mit der Tochter gehe die Versicherte in der Umgebung spazieren, um bei Bedarf schnell wieder daheim zu sein. Auch gemeinsame Freizeitaktivitäten und Ausflüge seien nur wenige möglich. Schmerzbedingt sei die Versicherte nervös und könne gegenüber den Kindern nur wenig Geduld aufbringen. Die Versicherte könne die Tochter weder tragen, noch sie bäckend waschen, weshalb das Kind auch durch den Ehemann geduscht und gewaschen werde.

Hierzu wird eingewendet, dass die Versicherte zwar für die Kinder da sei, aber äusserst wenig mit ihnen machen oder unternehmen könne. Zur Zeit werde sie aber ein wenig von den Nachbarn unterstützt, komme aber trotzdem mit den Kindern schnell an ihre Grenzen (Urk. 3/3). Insgesamt sei daher in diesem Bereich von einer Einschränkung von 80 % auszugehen

Die seitens der Psychotherapeutin geltend gemachten Punkte sind bereits im Abklärungsbericht berücksichtigt worden. Eine andere Gewichtung der festgestellten Einschränkungen drängt sich nicht auf, zumal sich die Betreuung von Kindern nicht massgebend auf gemeinsame Unternehmungen beschränkt, sondern mehrheitlich durch andere Aufgaben geprägt ist und sich vielfältige Möglichkeiten ergeben, die Freizeitaktivitäten anzupassen.

5.3 Es besteht somit kein Anlass, das Ergebnis der Haushaltsabklärung, die durch eine geschulte und erfahrene Mitarbeiterin durchgeführt worden ist, in Zweifel zu ziehen und die Invalidität gestützt auf die abweichende Beurteilung der Psychotherapeutin, die diesbezüglich keine Erfahrung aufweist und sich ohne Abklärungen vor Ort nur auf die nachträglichen Angaben der Versicherten abgestützt hat, abweichend einzuschätzen. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die ersten Aussagen von Versicherten praxistypischerweise beweisstärker gewichtet werden als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis).

Bei der gegebenen Sachlage kann auch unter Berücksichtigung, dass die Versicherte an fünf Tagen in der Woche durch eine Haushaltshilfe unterstützt wird, noch nicht gesagt werden, die Beschwerdegegnerin habe bei der Veranlagung der Einschränkungen im Haushalt einen Ermessensfehler begangen. Zusammenfassend erweist sich daher die von der Verwaltung angenommene Einschränkung von 42 % im Haushaltsbereich und der entsprechend festgesetzte Invaliditätsgrad als angemessen.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kreso Glavas

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.